

Antrag /I/2021

SPD-UB Northeim-Einbeck

Der Landesparteitag möge beschließen:

Inklusive Beschulung verbessern!

- 1 Die SPD Landtagsfraktion wird aufgefordert sich bei der Landesregierung für die Verbesserung der ‚Inklusiven Beschulung‘ einzusetzen.
- 2
- 3 Inklusive Beschulung bedeutet alle Kinder mitzunehmen und sie dort abzuholen wo sie gerade stehen. Unsere Gesellschaft hat sich verändert, wir haben Schüler*innen ohne Behinderungen, sowie gehandicapte
- 4 Schülerinnen und Schüler mit sichtbaren und nicht sichtbaren Beeinträchtigungen, als auch kriegstraumatisierte Flüchtlingskinder, sowie Kinder die Opfer von häuslicher oder anderer Gewalt sind oder wurden.
- 5
- 6
- 7 1. Um Lehrerinnen und Lehrer auf die doch sehr veränderten gesellschaftlichen Bedingungen vorzubereiten, ist die Veränderung der Studienanforderung an Lehrer*innen erforderlich: Es ist notwendig, im Lehramts-
- 8 studium für alle Lehrämter Pflightscheine in Sonderpädagogik einzuführen.
- 9
- 10 2. Bis zum Greifen dieser neuen Studienordnung ist es zwingend erforderlich Lehrer*innen im Bereich Sonderpädagogik weiterzubilden. Die vorhandenen Sonderpädagog*innen stehen durch das Weiterlaufen der
- 11 Förderschulen nicht ausreichend für andere Schulformen zur Verfügung.
- 12
- 13 3. Es ist eine einheitliche Landesvorgabe zur Bewilligung von Schulbegleitungen erforderlich. Derzeit entscheidet jeder Landkreis autonom, ob die Schulbegleitung oder das stundenweise Schulcoaching bewilligt
- 14 wird.
- 15
- 16 4. Im Bereich der Beschulung von Autist*innen ergeben sich vermehrt Schwierigkeiten beim Verständnis. Hier ist es wünschenswert, dass die Landesschulbehörde (NLSchB) Aufgabenalternativen zur Verfügung
- 17 stellt, besonders in Bereichen mit emotionalem Kontext (zum Beispiel im Fach Deutsch: hier handelt es sich ab Jahrgang neun fast ausschließlich um emotionale Textanalysen). Unter besonderen Bedingungen
- 18 kann vom Kern-Curriculum abgewichen werden, hierzu sollte die NLSchB zwingend mehr Materialien zur Verfügung stellen.
- 19
- 20
- 21
- 22 5. Die Landesschulbehörde muss dafür Sorge tragen, dass der Elternwille von Inklusionsschüler*innen alle Schulformen ortsnah möglich macht. Im Falle der Verweigerung einer Schule sollten disziplinarrechtliche
- 23 Konsequenzen verhängt werden können.
- 24

25

1 Zurückgezogen

2